Wien, Donnerstag den 7. Februar 1878. — 22 — XI. Jahrgang. Nr. 6.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Inhalt.

Ueber die Frage der Zulässigkeit des Afterpachtes bei den Gewerben.

Von Dr. Valentin Pogatschnigg.

Ungeachtet des verhältnißmäßig langen Zeitraumes, während dessen die Gewerbeordnung in Kraft steht, gehen heute die Ansichten der Praxis über die Zulässigkeit des Afterpachtes bei den Gewerben noch stark auseinander. Während in den unteren Instanzen diese Transaction hier als zulässig angesehen, dort wieder nicht gestattet wird, vertreten die Landesstellen zumeist die strengere Auffassung, daß es nicht erlaubt sei, gepachtete Gewerbe weiterhin in Afterpacht zu geben. Seitens der obersten Centralstelle wieder ist vor nicht gar langer Zeit erst eine Entscheidung erflossen, worin der Grundsatz zum Ausdrucke gelangt, daß „der Afterpacht eines Gewerbes, selbstverständlich gegen Anzeige des zu genehmigenden Pächters, nicht unzulässig sei" *). Die ganze Frage kann also zur Stunde noch als eine offene angesehen werden. Es ist somit Grund genug, an diesem Orte den Gegenstand einer theoretischen Untersuchung zu unterziehen, um durch dieselbe sowie die etwa daran sich knüpfende Discussion der endlichen Lösung der Frage in die Hände zu arbeiten.

Nachdem eine eigene directe Bestimmung über den Afterpacht in der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 nicht enthalten ist, so kann nur durch Folgerung aus dem Geiste und Wortlaute dieses Gesetzes erschlossen werden, ob und wie weit derselbe zulässig sei.

Zunächst sei der Geist des Gesetzes beschworen, um bei ihm Auskunft zu suchen.

Aus den einzelnen Bestimmungen der Gewerbeordnung, namentlich aber den Vorschriften des § 59 derselben geht deutlich hervor, daß das Gesetz die Gerechtsame zum Gewerbebetriebe als etwas ansieht, das an die Person des Trägers gebunden ist und mit derselben erlöschen soll. Wenn nun gleichwohl ein stellvertretungsweiser Betrieb durch einen anderen, sei dieser nun ein eigentlicher Stellvertreter oder ein Pächter, gestattet worden war, so müssen gewichtige Gründe gewerbepolitischer Natur vorhanden gewesen sein, welche ein Abgehen von jenem einmal angenommenen Grundsatze nothwendig machten. Es ist nicht schwer zu errathen, welcher Art nun dieselben waren. Einem Gewerbsmanne kann es nämlich unter bestimmten Verhältnissen unmöglich oder doch schwierig werden, sein Gewerbe selbst fortzusetzen, bei dessen Etablirung ein beträchtliches Capital in Anlage und Maschinen investirt worden war, und wobei er außerdem noch einen Vorrath von Roh- und Hilfsstoffen wie bereits fertigen Waaren besitzt. Nach einiger Zeit wird er vielleicht wieder in die Lage kommen, den Betrieb selbst in die Hand zu nehmen, während er unter den augenblicklichen Verhältnissen keine andere Wahl hat, als das Geschäft stehen zu lassen oder alles mit Schaden zu veräußern. Für einen Anfänger dagegen mag es wieder vortheilhaft und darum wünschenswerth sein, in ein bereits im Gange befindliches wohleingerichtetes Geschäft einzutreten und dasselbe wenn auch nur für die kurze Zeit eines Jahres auf eigene Rechnung zu betreiben; das fremde Geschäft kann zufällig noch auf einem günstigen Standorte gelegen sein und sich eines wohlbegründeten Rufes erfreuen. Bei der unbedingten Durchführung jenes Grundsatzes der persönlichen Ausübung wäre es nun unmöglich, daß das wechselseitige Interesse beider, des capitalbesitzenden bereits etablirten Geschäftsmannes und des capitallosen aber geschickten und unternehmenden Anfängers ihre Rechnung fänden. Es war also nur ein Gebot der Fürsorge für das Gewerbe überhaupt, wenn man das Princip wieder in der Richtung durchbrach, daß man einen stellvertretungsweisen Betrieb zuließ. Diese Absicht des Gesetzgebers nun zugestanden und vorausgesetzt, muß aber folgerichtig weiter angenommen werden, daß der Gesetzgeber keine nur scheinbare Stellvertretung, sondern eine solche gemeint und zugelassen habe, die wirklich platzgreift und daß ihm nichts ferner gelegen haben könne, als mit deren Gestaltung auch eine Praxis zu sanctioniren, welche zum Gedeihen der Gewerbe nicht erforderlich ist und wodurch anderseits das Princip des persönlichen Betriebes gänzlich bei Seite geschoben würde. Diese beiden letzten Bedenken machen sich nun gegen das Afterpachtverhältniß in energischer Weise geltend. Die Stellvertretung des unmittelbar Berechtigten durch einen Afterpächter ist nämlich für das Gewerbe eher abträglich als förderlich. Bei der Weiterverpachtung eines gepachteten Gewerbes bleibt das Interesse des Eigners zumeist außer Betracht, denn dasselbe wäre ja befriedigt, wenn das Geschäft überhaupt durch den aufgenommenen Pächter in Betrieb erhalten wird. Für diesen aber handelt es sich gar nicht um den unmittelbaren Betrieb und einen Ertrag aus demselben, er will vielmehr nur eine Speculation mit dem Gewerbe machen und dabei profitiren. Für den einen Afterpacht eingehenden Anfänger wieder hat das Geschäft nur geringen, meist aber gar keinen Vortheil, indem er dafür ja einen um

*) Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung, Jahrgang 1877, Nr. 28, S. 110 und 111.

den Gewinn des Pächters erhöhten, durch keine von diesem vorgenommene Betriebsverbesserung gerechtfertigten, vielleicht geradezu unerschwinglichen Pachtschilling zu zahlen hat. Wie in dem Verhältnisse des italienischen Colonats der Colone, ist der Afterpächter nur das Opferlamm, welches der Pächter auf dem Altare seines Interesses schlachtet. — Durch die Zulassung des Afterpachtes würde aber auch das Princip des persönlichen Betriebes geradezu illusorisch gemacht. Nachdem eine Grenze nicht gezogen wird, so geht hier die Ausübung des Rechtes zum Gewerbe von dem Pächter auf den Afterpächter, von diesem auf einen weiteren Afterpächter über und kommt schließlich, wenn eine noch längere Kette von Zwischenpersonen passirend, wahrscheinlichen Falles bei einer Persönlichkeit an, welcher der effective Betrieb gar nicht mehr möglich wäre, wenn sie sich nicht wirthschaftlich zu Grunde richten wollte.

Was soeben aus dem Geiste und der Tendenz des Gesetzes entwickelt wurde, stellt sich aber auch in der unzweideutigsten Weise als eine Consequenz der einfachen Verbalinterpretation des Gesetzes dar:

Der diesfalls maßgebende § 58 der Gewerbeordnung enthält die Bestimmung: „Jeder Gewerbetreibende kann sein Gewerbe auch durch einen Stellvertreter ausüben oder dasselbe verpachten". Nachdem das Wörtchen „dasselbe" andeutet, daß die Wortverbindung „sein Gewerbe" als Object auch zu dem zweiten Verbum „verpachten" bezogen werden muß, so ist mit obiger Vorschrift klar und deutlich gesagt, daß nur das eigene Gewerbe verpachtet werden könne. Das Eigenthum an einem Gewerbe hat aber nur jener, welcher dieses zur Anmeldung gebracht oder im Falle es zu den concessionirten gehört, dafür die Concession erwirkt hat. Wer nicht das ganze und volle Eigenthum besitzt, kann demnach jene erwähnten Handlungen nicht vornehmen und die etwa vorgenommenen entbehren der rechtlichen Wirkung. Der Pächter besitzt nun dieses Eigenthumsrecht nicht; denn er nützt nur eine fremde Befugniß gegen ein an deren Inhaber zu entrichtendes Entgelt auf Zeit zu seinem Vortheile aus; deßhalb erscheint er auch bei Zustimmung des Eigners gewerberechtlich nicht befugt, diese ihm zugestandene Ausübung noch weiter zu übertragen, beziehungsweise sie in Afterpacht zu geben.

Mit diesen Ausführungen dürfte nun zur Evidenz dargethan worden sein, daß nach österreichischem Gewerberechte „der Afterpacht bei Gewerben nicht zulässig sei".

Mittheilungen aus der Praxis.

Zum Begriffe eines Beamten im Sinne des Strafgesetzes. Bei der Heeresergänzung verwendeter Civilarzt als Subject des Verbrechens der Geschenkannahme in Amtssachen. (§ 104 St. G.)

Der Private Med. Dr. Johann L. war in den Jahren 1870 bis 1873 den in Wsetin tagenden Stellungscommissionen als civilärztlicher Functionär beigegeben. In dieser Eigenschaft hat er bei Beurtheilung der körperlichen und geistigen Beschaffenheit der Stellungspflichtigen und bei Abgabe des Gutachtens über die Erwerbsfähigkeit der in Betracht kommenden männlichen Angehörigen der Reclamirten zwar sein Amt nach Pflicht ausgeübt, aber um es auszuüben, in mehreren Fällen Geschenke angenommen. Deßhalb mit Urtheil des k. k. Kreisgerichtes Neutitschein vom 12. April 1877, Z. 2560, nach § 104 St. G. B. des Verbrechens der Geschenkannahme im Amtssachen schuldig erkannt, überreichte er eine unter Anderem auf Abs. 10 des § 281 St. P. O. gestützte Nichtigkeitsbeschwerde, mit welcher sich der k. k. Cassationshof unter dem Vorsitze des Hofrathes Ritter v. Schubert bei der öffentlichen Verhandlung vom 23. November 1877 beschäftiget hat. Hiebei bestritt der Vertheidiger, Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Moriz Schneider, daß der Angeklagte als Subject des in Rede stehenden Verbrechens gelten könne, da derselbe für die zugewiesenen Agenden nicht insbesondere verpflichtet, weder Beamter, noch zu einer Entscheidung berufen gewesen sei. Der § 48 der Instruction zum Wehrgesetze habe den Aerzten, welche bei Stellungscommissionen verwendet werden, ausdrücklich nur eine berathende Stimme zugestanden; sie seien auf ärztliche Untersuchungen und Begutachtungen beschränkt und ihr Gutachten binde nicht (§§ 54 und 62 der Instr. z. Wehrg.); ihr Dienst überschreite also nicht die Grenzen des gewöhnlichen Expertenberufes. Möge darum auch das Vorgehen des Angeklagten mit dem Sittengesetze collidiren — das Strafgesetz erleide auf dasselbe keine Anwendung.

In der Gegenausführung bemerkte Generaladvocat Cramer: Wird bei Würdigung der Beschwerde von der im § 101 St. G. B. entwickelten Begriffsbestimmung eines Beamten ausgegangen, so muß zugegeben werden, daß die Heeresergänzung ein Geschäft der Regierung ist; wie sich auch im Hinblicke auf § 104 St. G. B. nicht verneinen läßt, daß die Amtshandlungen, welche den zur Besorgung dieses Geschäftes bestimmten Stellungscommissionen zugewiesen sind, der Kategorie von Entscheidungen über öffentliche Angelegenheiten angehören. Die hiebei verwendeten Civilärzte u. z. auch jene, welche nur in Stellvertretung des Bezirks- oder Stadtarztes mitwirken, bezeichnet der § 48, Z. 2 lit. c der Instr. z. Wehrg. ausdrücklich als Mitglieder der Commission, welcher sie nach § 50 dieser Instr. durch Statthaltereiverfügung zugetheilt werden. Genau so, wie Alinea 2 des § 101 St. G. B. erheischt, ist es also ein öffentliches Mandat, durch dessen Annahme sie zur Besorgung von Regierungsgeschäften verpflichtet werden; und einer anderen Verpflichtung für das Amt bedarf es nicht. Allerdings hat der Wortlaut der Instr. z. Wehrg. Civil- und Militärärzte nur mit berathender Stimme ausgestattet und in einer das untergerichtliche Erkenntniß bestätigenden Entscheidung vom 11. October 1854, Z. 7803 (Nr. 589 der Glaser'schen Sammlung) wurde vom h. obersten Gerichtshof die Ansicht gebilliget, daß d r § 105 St. G. B. (und daher wohl auch der hier vorliegende Fall des § 104 St. G. B.) einen Beamten voraussetze, welchem die Entscheidung in der betreffenden öffentlichen Angelegenheit zusteht. Es dürfte an diesem Orte unerörtert bleiben, ob die Merkmale der erwähnten Delicte nicht auch in Ansehung einer Amtsthätigkeit zutreffen können, welche, wenn sie auch die Entscheidung selbst nicht unmittelbar in sich schließt, doch einen wesentlichen Factor derselben abgibt. Aber mag auch den Assentirungsärzten der Form nach ein Entscheidungsrecht regelmäßig nicht zukommen — im Wesen üben sie es unzweifelhaft aus. An sich liegt es in der Natur der Sache, daß der Laie seine Anschauung dem mit derselben nicht übereinstimmenden Ausspruche eines Sachverständigen nur zögernd überordnet. Bei den Geschäften der Heeresergänzung jedoch kann das Nichtbeachten des ärztlichen Gutachtens, wie die §§ 159, Z. 6 und 160, Z. 5 der Instr. z. Wehrg. beweisen, sogar von persönlicher Verantwortlichkeit und Ersatzpflicht begleitet sein. Unter bestimmten Voraussetzungen endlich tritt das Entscheidungsrecht der Aerzte auch formell in Kraft. So citirt Mayerhofer in seinem Handbuche für den politischen Verwaltungsdienst (Anmerkung auf Seite 1415 des II. Bandes) einen die Z. 4 des § 52 der Instr. z. Wehrg. ergänzenden Ministerialerlaß vom 20. November 1870, wonach gewisse, bei einer früheren Stellung vollkommen und dauernd erwerbsunfähig erklärte Angehörige von Reclamirten, dann vom neuerlichen Erscheinen vor der Stellungscommission befreit sind, wenn von den anwesenden Aerzten und den stimmberechtigten Stellungscommissionsmitgliedern einstimmig erklärt wird, daß die Erwerbsunfähigkeit für immer constatirt ist. Grundhältig läßt sich daher nicht behaupten, daß der erste Richter das Gesetz unrichtig angewendet habe.

Der k. k. oberste Gerichts- als Cassationshof fand mit Entscheidung vom 23. November 1877, Z. 7970 die Nichtigkeitsbeschwerde zu verwerfen. Gründe:

. . . . Als Beamter ist nach § 101 St. G. derjenige anzusehen, welcher vermöge unmittelbaren oder mittelbaren öffentlichen Auftrages Geschäfte der Regierung zu besorgen verpflichtet ist. — Dr. L. und Dr. T. wurden von der Regierung daher mittelst öffentlichen Auftrages als Mitglieder der Assentirungscommission bestellt und haben ihre Berufung zu diesem, wenn auch vorübergehenden Amte angenommen, hiemit aber zugleich die ihnen in ihrer Stellung als Mitglieder der Assentcommission nach der Instruction zum Wehrgesetze obliegende Verpflichtung übernommen und waren daher allerdings in ihrem Amte verpflichtet, dasselbe gewissenhaft zu erfüllen. Die Commission hatte über die Stellungspflicht der Militärpflichtigen, also über eine öffentliche Angelegenheit zu entscheiden und wenn auch dem Arzte nach der Instruction zum Wehrgesetze keine entscheidende Stimme zusteht, so bildet doch dessen Gutachten eine wesentliche Grundlage, auf welcher die Entscheidung der Assentcommission erfolgt, daher auch der der Assentcommission beigegebene Civilarzt auf die Entscheidungen derselben Einfluß nimmt und bei denselben mitwirkt . . . .

Die Verleumdung eines k. k. Gendarmen durch Andichtung der Trunkenheit im Dienste begründet den Thatbestand des Verbrechens der Verleumdung (§ 209 St. G.)

In einem an das k. k. 4. Landes-Gendarmeriecommando gerichteten Schreiben hat Florian H. dem Gendarmerie-Wachtmeister Rudolf N. zur Last gelegt, derselbe sei bei einer am 13. November 1875 im Gasthause zu Bärn vorgenommenen Dienstverrichtung berauscht gewesen. Bei der hierüber eingeleiteten Erhebung erwies sich die Beschuldigung als falsch. Die k. k. Staatsanwaltschaft belangte daher den Florian H. wegen Verbrechens der Verleumdung. Von dieser Anklage wurde derselbe jedoch im Hinblicke auf Art. IV des Kundmachungspatentes zum a. St. G. B., in dessen Bereiche sich Trunkenheit höchstens als Uebertretung darstellt, mit Urtheil des k. k. Kreisgerichtes zu Olmütz vom 22. Februar 1877, Z. 1060 freigesprochen. In der Handlung des Angeklagten erkannte der Gerichtshof lediglich den Thatbestand der im § 488 St. G. B. vorgesehenen Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre.

Bei der öffentlichen Verhandlung des k. k. Cassationshofes, welche unter dem Vorsitze des Hofrathes Pazelt am 18. October 1877 stattfand, trat Generaladvocat Cramer zu Gunsten der wider das Urtheil angebrachten, auf die Absätze 9 lit. a und 10 des § 281 St. P. O. gestützten Nichtigkeitsbeschwerde der k. k. Staatsanwaltschaft ein und führte insbesondere aus: „In Strafsachen sind die im Gendarmerie-Verbande stehenden Personen nach § 10 des Gesetzes vom 26. Februar 1876, Nr. 19 R. G. Bl. den militärischen Gesetzen und Disciplinarvorschriften unterworfen. Der Gendarme, der sich im Dienste berauscht, begeht daher ein Verbrechen (§§ 230—234 Mil. St. G. und Erlaß des Armee-Obercommandos vom 12. December 1856, Z. 3115) und wer ihn wegen desselben fälschlich angibt oder beschuldigt, wird unter den Voraussetzungen des § 209 a. St. G. B. des Verbrechens der Verleumdung schuldig. Der Art. IV des Kundmachungspatentes zum a. St. G. B. steht dieser Ansicht nicht im Wege. Aus demselben zu folgern, daß die angedichtete Strafthat im a. St. G. B. als Verbrechen vorgesehen sein müsse, würde der Natur des Delictes und dem Geiste des Gesetzes widerstreben. Die Strafwürdigkeit der Verleumdung steht in einem bestimmten Verhältnisse zu Demjenigen, wider den sie gerichtet ist, dessen Rechtssicherheit sie mit einem Mißbrauche der Strafrechtspflege zunächst bedroht. (Vgl. § 210 lit. b des a. St. G. B.) Diese Strafwürdigkeit kann also, soll Gerechtigkeit walten, ohne Rücksichtnahme auf die Person des Verleumdeten nicht abgegrenzt werden. Es werden demnach, wenn der Verleumdete der Militärgerichtsbarkeit untersteht, bei Bestimmung des juristischen Charakters der falschen Anschuldigung auch die Militärgesetze nicht unbeachtet bleiben können, auf welche ja — um beispielsweise eines zweiten im a. St. G. B. vorkommenden Falles zu gedenken — ohne Zweifel auch bei Anwendung des § 214 a. St. G. B. zurückgesehen werden muß. Der im Art. IV des Kundmachungspatentes zum a. St. G. B. niedergelegte Grundsatz: daß eine Handlung (oder Unterlassung) nur dann soll bestraft werden können, wenn die Strafe gesetzlich angedroht war, ehe die Handlung begangen wurde — bleibt dabei vollständig gewahrt, da auch das Mil. St G. in gesetzlich vorgeschriebener Weise allgemein kundgemacht worden ist. Ein die Existenz oder den Sinn des Strafgesetzes betreffender Irrthum bereitet der Strafanwendung kein Hinderniß. Sie ist gerechtfertigt, sobald feststeht, daß der Angeklagte vermöge des dem Menschen innewohnenden Pflicht- und Rechtsbewußtseins in seiner Handlung nur überhaupt etwas Unerlaubtes und Strafbares erkannte. In diesem Sinne haben denn auch sowohl das a. St. G. B. (§ 3) als das Mil. St. G. (§ 9) erklärt, daß Unkenntniß derselben nicht entschuldige".

Der k. k. oberste Gerichts- als Cassationshof hat mit Entscheidung vom 18. October 1877, Z. 6154 der Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft Folge gegeben und den Florian H. des Verbrechens der Verleumdung im Sinne des § 209 St. G. B. schuldig erkannt. Gründe:

Der Gerichtshof motivirt seine Ansicht durch die Berufung auf den Art. IV des Kundmachungspatentes zum Strafgesetzbuche vom 27. Mai 1852, Nr. 117 R. G. Bl.; weil in diesem Strafgesetzbuche die Trunkenheit nicht als Verbrechen, sondern höchstens als Uebertretung erklärt wird. Allein der § 209 St. G. enthält die allgemeine Bestimmung, daß Jener des Verbrechens der Verleumdung sich schuldig mache, der Jemanden eines angedichteten Verbrechens auf die dort näher bezeichnete Weise beschuldigt. Nun besteht neben dem Civilstrafgesetze auch das Militärstrafgesetzbuch vom 15. Jänner 1855, Nr. 19 R. G. Bl., welches für die dem Militärverbande angehörigen Personen die Verbrechen und Vergehen normirt, es ist allgemein kundgemacht und kann sich nach § 9 Niemand mit der Unwissenheit der Bestimmungen dieses Gesetzes entschuldigen. Wer demnach eine dem Militärgesetze unterstehende Person einer Handlung beschuldigt, die nach diesem Gesetze ein Verbrechen bildet, verfällt gleichfalls der Bestimmung des § 209 St. G., sobald die sonstigen, in diesem Paragraphen vorkommenden Erforderniße eintreten. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß mit Rücksicht auf das Gesetz über die Gendarmerie vom 26. Februar 1876, Nr. 19 R. G. Bl., die §§ 231—234 des Militärstrafgesetzbuches vom 15. Jänner 1855, Nr. 19 R. G. Bl., dann den Erlaß des k. k. Militär-Obercommando vom 12. December 1856, Nr. 3115 die Trunkenheit eines Gendarmen im Dienste ein Militärverbrechen begründet. Da nun der Angeklagte den Gendarmerie-Wachtmeister Rudolf N. fälschlich auf die im § 209 St. G. B. vorgesehene Weise dieses Verbrechens beschuldigte, hat er sie dadurch des Verbrechens der Verleumdung schuldig gemacht. . . .

Verordnungen.

Uebersichtliche Darstellung der Grundsätze, welche bei der Einbringung von Verpflegskosten für mittellose Kranke mit Einschluß der Irren und Siechen fremden Staaten gegenüber maßgebend sind.

(Erlaß des Ministeriums des Innern vom 21. Jänner 1877, Z. 185/M. J.)

Deutsches Reich.

(Hieher gehören die Königreiche Preußen mit den Reichslanden Elsaß und Lothringen; Bayern, Sachsen, Württemberg; die Großherzogthümer Baden, Hessen-Darmstadt, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Oldenburg; die sächsischen Herzogthümer; die Anhalt'schen Herzogthümer; das Herzogthum Braunschweig; die Fürstenthümer Schwarzburg, Rudolstadt und Sondershausen; die Reuß'schen Fürstenthümer; die Fürstenthümer Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe und Waldeck; die Städte Hamburg, Lübeck und Bremen.)

Allen diesen das deutsche Reich bildenden Staaten gegenüber ist die österreichisch-ungarische Monarchie durch die Eisenacher Convention vom 11. Juli 1853 zur unentgeltlichen Verpflegung mittelloser, körperlich und geistig Kranker verpflichtet und ein Regreß nur gegen die Verpflegten selbst, wenn sie nachträglich zahlungsfähig erscheinen, oder deren alimentationspflichtige Angehörige zulässig.

Die diesfällige Correspondenz wird geführt:

In den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Maßgabe der Bestimmungen der Circulare des k. k. Ministeriums des Innern an alle Länderchefs ddo. 27. Juni 1869, Z. 9824/870 — 22. Juli 1869, Z. 2772/M. J. und 18. Juli 1871, Z. 8057.

In den zur ungarischen Krone gehörigen Ländern nach Maßgabe der Bestimmungen der an das königl. ung. Ministerium a latere, an die kgl. croatisch-slavonische Landesregierung und an das k. k. General-Commando in Agram als Grenz-Landesverwaltungsbehörde gerichteten Mittheilung des k. und k. Ministeriums des Aeußern ddo. 26. August 1876, Z. 13 220/IV.

In principiellen Fragen immer durch das k. und k. Ministerium des Aeußern.

Schweizerische Eidgenossenschaft.

(Gleichförmig für alle schweizer. Cantone)

Analoge Bestimmungen wie dem deutschen Reiche gelten auch der schweizerischen Eidgenossenschaft gegenüber, seit 20. Mai 1876, kraft des Art. 7 des am 7. December 1875 zur Regelung der Niederlassung und anderer administrativer Gegenstände mit der schweizerischen Eidgenossenschaft geschlossenen Staatsvertrages, worüber die beiderseitigen Ratificationsinstrumente am 22. April 1876 ausgewechselt worden sind.

Die diesfällige Correspondenz wird gepflogen:

In den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Maßgabe der Bestimmungen der für das deutsche Reich geltenden Circularschreiben des k. k. Ministeriums des Innern.

In den zur ungarischen Krone gehörigen Ländern nach dem Inhalte der Mittheilung des k. u. k. Ministeriums des Aeußern an das kgl. ung. Ministerium a latere, die kgl. croatisch-slavonische Landesregierung und das k. k. General-Commando in Agram ddo. 30. December, Z. Eo. 19.824/X. 1876.

In principiellen Fällen wie den deutschen Staaten gegenüber.

Königreich Italien.

Die Principien der gegenüber dem deutschen Reiche geltenden Eisenacher Convention finden, ohne daß ein eigener Vertrag geschlossen worden wäre, seit

1. Jänner 1861 bei den Verpflegskostenersätzen zwischen der österr.-ung. Monarchie und jenen Provinzen des Königreichs Italien Anwendung, welche mit Anfang Jänner 1861 einen Bestandtheil Italiens gebildet haben.

Den venetianischen Provinzen Italiens, dann demjenigen Theile der Provinz Mantua gegenüber, welcher erst im Wiener Friedensvertrage vom 3. October 1866 abgetreten wurde, ist dermalen das Princip voller Kostenvergütung in Kraft.

Die diesbezügliche Correspondenz ist in Fällen von principieller Bedeutung immer durch das Ministerium des Aeußern zu führen. — In allen anderen Fällen sind in der österr. Reichshälfte bezüglich der Correspondenz die bei dem deutschen Reiche erwähnten Circularien des k. k. Ministeriums des Innern in Wirksamkeit, ferner die Erlässe des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. August und 13. September 1876, Z. 10.540 und 13.008; dann für die k. k. Statthaltereien zu Innsbruck, Triest und Zara der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern ddo. 18. December 1873, Z. 19.607.

Bezüglich der Länder der ungar. Krone sind die Bestimmungen geltend, die von dem k. und k. Ministerium des Aeußern unterm 22. Juli 1876, Z. 10.709 IV dem kgl. ungar. Ministerium des Innern, dann dem Ministerium am Allh. Hoflager, der kgl. croat.-slavon. Landesregierung und dem k. k. Generalcommando in Agram als Grenzlandes-Verwaltungsbehörde mitgetheilt worden sind.

Königreiche Belgien und Dänemark.

Verpflegskosten-Ersätze werden in diesen beiden Staaten überhaupt nur aus dem allfälligen Vermögen der Verpflegten selbst oder von deren Angehörigen zu beanspruchen sein. Die kgl. dän. Regierung hat überdies in einem speciellen Falle auf die Unwahrscheinlichkeit eines Erfolges von derartigem Einschreiten österr.-ungarischerseits aufmerksam gemacht. Die Correspondenz wird in principiellen Fällen stets durch das k. und k. Ministerium des Aeußern gepflogen. In allen übrigen Fällen in den im Reichsrathe vertretenen Ländern im Sinne der Circulare des k. k. Ministeriums des Innern, die bei der Correspondenz mit den deutschen Staaten Geltung haben.

In den zur ungar. Krone gehörenden Ländern durch das kgl. ungar. Ministerium am Allerh. Hoflager, die kgl. croat.-slavon. Landesregierung und das k. k. Generalcommando in Agram im Sinne der Mittheilung des k. und k. Ministeriums des Aeußern ddo. 30. December, Z Eo. 19.824/X. 1876.

Königreich Holland mit Luxemburg.

Bezüglich des Großherzogthums Luxemburg liegen in den Acten des k. und k. Ministeriums des Aeußern zwei Fälle vor, wonach die niederländische Regierung die in einem ungar. und einem siebenbürgischen Hospitale entstandenen Kosten aus Staatsmitteln vergütet hat. Vorkommenden Falls wäre daher für Angehörige des Großherzogthums Luxemburg der Kostenersatz anzusprechen, eventuell aus Reciprocität zu vergüten.

Bei der Correspondenz wegen Kosteneinbringung aus Luxemburg ist die Correspondenz an die k. und k. Gesandtschaft im Haag zu richten, u. z. im Sinne der Erlässe des k. k. Ministeriums des Innern, die bei der Correspondenz mit den deutschen Staaten Geltung haben; in den zur ungar. Krone gehörenden Ländern im Sinne der Mittheilung des k. und k. Ministeriums des Aeußern ddo. 30. December Z. Eo. 19.824/X. 1876, durch das kgl. ungar. Ministerium am Allerh. Hoflager, der kgl. croat.-slav. Landesregierung in Agram, das k. k. Generalcommando in Agram als Grenzlandes-Verwaltungsbehörde.

Rücksichtlich des Königreiches Holland liegt keine Correspondenz vor.

Königreiche Schweden und Norwegen.

Bezüglich dieser Königreiche liegt eine Correspondenz vor, nach welcher die Regierungen von Schweden und Norwegen jeden Ersatz von Verpflegskosten ablehnen. Solche Ersätze sind demnach einzig und allein von den Verpflegten oder deren Angehörigen, wenn zahlungsfähig, zu beanspruchen.

Die diesbezügliche Correspondenz wird in gleicher Weise wie dem Königreiche Holland, Belgien, Dänemark 2c. gegenüber gepflogen.

Kaiserthum Rußland.

Rußland ersetzt aus Staatsmitteln die durch die Verpflegung seiner mittellosen Angehörigen im Auslande entstandenen Kosten, wenn die Verpflegung in einer Versorgungs- oder Irrenanstalt stattgefunden hat.

Wenn es sich um die Verpflegung russischer Staatsangehöriger in gewöhnlichen österr.-ungar. Spitälern handelt, so beschränkt sich die kais. russ. Regierung darauf, den freiwilligen Ersatz der betreffenden Kosten seitens der Familie der Verflegten oder der Zuständigkeitsgemeinde zu vermitteln.

Bei der Correspondenz sind bezüglich der österr. Reichshälfte die Erlässe des k. k. Ministeriums des Innern rücksichtlich der deutschen Staaten maßgebend.

In den Ländern der ungar. Krone wird die Correspondenz im Sinne der Mittheilung des k. u. k. Ministeriums des Aeußern ddo. 26. August 1876, Z. 13.220/IV. gepflogen.

Fragen principieller Bedeutung sind immer dem Ministerium des Aeußern zur Entscheidung vorbehalten.

Frankreich.

Die französische Regierung ersetzt nur die den österr.-ungar. Spitälern erwachsenen Kosten für Verpflegung von Irrsinnigen, Findlingen und Unheilbaren. Bei der Einbringung der Auslagen für Verpflegung gewöhnlicher Kranker verwendet sich die französische Regierung auf Verlangen in gleicher Weise, wie das russische Gouvernement und ist auch die Correspondenz in gleicher Weise zu pflegen.

Fürstenthum Serbien.

Die Kosten für jede wie immer geartete Verpflegung werden gegenseitig vergütet, ohne daß ein specielles Uebereinkommen diesfalls zu Stande gekommen wäre.

Die Correspondenz ist in beiden Reichshälften immer mit dem k. und k. Generalconsulate in Belgrad zu führen.

Großbritannien, Spanien, Portugal, Griechenland, Rumänien, Montenegro, Türkei und alle außereuropäischen Staaten.

Gegenüber allen diesen Staaten und Ländern, welche principiell keine Ersatzansprüche von Verpflegskosten an uns stellen, sind solche auch österr.-ungarischerseits gänzlich, also auch ohne Regreß an den Verpflegten oder dessen Angehörige, fallen zu lassen.

Rumänien betreffend, so ist nur in dem Falle, als ein dort ansäßiger österr.-ung. Staatsangehöriger in einem Hospitale in Oesterreich oder Ungarn ärztlich behandelt worden wäre, gestattet, die Vermittlung unserer Consular-Organe in Rumänien wegen Ersatzes der Kosten aus dem etwa vorhandenen Vermögen des Verpflegten, ohne Dazwischenkunft der rumänischen Regierung in Anspruch zu nehmen.

Anmerkung. Der Vollständigkeit wegen sei hier noch das europäische Hospital in Alexandrien und das österr.-ung. Hospital in Galata (Constantinopel) erwähnt, welche als allgemeine öffentliche Heilanstalten anerkannt worden sind.

Die in diesen Krankenhäusern durch die Verpflegung mittelloser österr.-ungar. Staatsangehöriger erwachsenen Kosten werden von den betreffenden Consularämtern vorschußweise, gegen Refundirung seitens der hiezu verpflichteten Landescassen ersetzt.

Derartige Ausgaben werden auch von den k. u. k. Consularämtern in Beirut und Smyrna, dann in Cairo, Port-Said und Suez in Egypten vorschußweise zumeist an Privat-Hospitäler bestritten und wird seitens des k. u. k. Ministeriums des Aeußern der Ersatz dieser Auslagen im Wege der competenten österr.-ungar. Landesbehörden angesprochen.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Regierungsrathe und Vorstande des Fachrechnungsdepartements für unmittelbare Gebühren Moriz Edl. v. Meyer und dem Oberfinanzrathe und Vorstande des Rechnungsdepartements für Creditwesen und die Staatsschuldencasse Franz Palfy anläßlich der Pensionirung derselben die A. h. Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben dem Finanzrathe und Vorstands-Stellvertreter des Fach-Rechnungsdepartements für unmittelbare Gebühren im Finanzministerium Johann Prochaska anläßlich dessen Pensionirung den Titel eines Oberfinanzrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrathe im Finanzministerium Ferdinand Angermeier taxfrei den Titel und Charakter eines Oberrechnungsrathes verliehen.

Erledigungen.

Rechnungsofficialsstelle bei der k. k. n. ö. Statthalterei in Wien mit der zehnten Rangsclasse, bis 20. Februar. (Amtsbl Nr. 26.)

Bezirkscommissärsstelle bei der nied.-österr. Statthalterei in der neunten Rangsclasse, eventuell eine Concipistenstelle in der zehnten, bis 10. Februar. (Amtsbl. Nr. 26.)

Kanzlistenstelle bei der k. k. schlesischen Landesregierung mit der eilften Rangsclasse, bis Ende Februar. (Amtsbl. Nr. 26.)

Steueramtscontrolorsstelle im Bereiche der Finanzdirection für Oberösterreich in der zehnten Rangsclasse, bis Mitte März. (Amtsbl. Nr. 26.)

☛ Hiezu als Beilage: Bogen 40, 41 u. 42 der Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes. ☚

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.